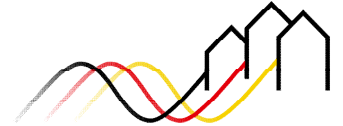


Gemeinde Wört  
Hauptstraße 104  
73499 Wört

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

im Auftrag des Bundesministeriums  
für Digitales und Verkehr



Bundesförderung Breitband

**Zuwendungen des Bundes für ein Betreibermodell  
nach Nr. 3.2 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung  
des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der  
Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie)**

**– Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe –**

Bezug:

Ihr Antrag vom 03.02.2022,  
zugegangen am 10.02.2022  
mit Nachlieferungen bis zum 26.04.2022

Aktenzeichen: **832.6/10-22 01BW20849**

Gebietskörperschaft der antragstellenden Organisation  
(Regionalschlüssel): 081365003084  
Von der Maßnahme betroffene Gebietskörperschaften  
(Regionalschlüssel): 081365003084

Kapelle-Ufer 4  
10117 Berlin

**Regionalberatung:**  
Daniel Reuther

**administrative Bearbeitung:**  
Ayse Eraslan

Tel. +49 30 – 2636 5050

[kontakt@gigabit-pt.de](mailto:kontakt@gigabit-pt.de)

[www.gigabit-projektraeger.de](http://www.gigabit-projektraeger.de)

Berlin, den 12.05.2022

Anlagen:

1. Formular „Rechtsbehelfsverzicht“



Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren oben genannten Antrag hin bewilligen wir Ihnen als nach § 44 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO) beliehener Projekträger für die Durchführung des Bundesförderprogramms zur Unterstützung des Gigabitausbaus in Deutschland im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr auf der Grundlage

- der Gigabit-Richtlinie,
- der Gigabit-Rahmenregelung und
- der BHO, insbesondere der §§ 23 und 44 BHO samt den zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),

für den Zeitraum

**01.07.2022 bis zum 31.12.2024**  
(Bewilligungszeitraum)

in Form der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung als Anteilfinanzierung mit einer voraussichtlichen Förderquote von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bemessungsgrundlage) in vorläufiger Höhe von bis zu

**1.152.265,00 € Euro**  
(eine Million einhundertzweiundfünfzigtausend-  
zweihundertfünfundsechzig Euro und null Cent)

für die Durchführung der von Ihnen geplanten Baumaßnahmen zur Errichtung einer passiven Infrastruktur im Sinne der Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie.

## **1. Vorhaben, allgemeine Fördervoraussetzungen**

- 1.1. Gemäß Ihrem oben genannten Förderantrag werden die Mittel zur Durchführung des nachfolgend beschriebenen Projektes vorläufig bewilligt (**Gegenstand der Förderung**):

Errichtung und Betrieb einer nachhaltigen und hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzinfrastruktur (Gigabit-Netz) zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne von Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie.

Die Bemessungsgrundlage der Zuwendung ergibt sich aus den zuwendungsfähigen (d. h. förderfähigen) Ausgaben im Sinne von Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie. Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand nach Nr. 3.2. der Gigabit-Richtlinie entstehenden Einnahmen, die über die Dauer der Zweckbindungsfrist erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers anteilig bezogen auf den Bundesanteil der Förderung. Unentgeltliche Leistungen Dritter sind anzugeben und führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Fördersumme, soweit sie den Förderbedarf verringern.

- 1.2. Die im Rahmen der Maßnahme vorgesehenen Kilometer an Tiefbauleistungen sowie an neu zu schaffenden gigabitfähigen Infrastrukturen werden mit dem Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung festgesetzt. Nach Ende



der Maßnahme sind allen Teilnehmern (siehe Adressliste) im Projektgebiet zuverlässig Bandbreiten von mindestens 1 Gigabit/s symmetrisch (Zielbandbreite) zu gewährleisten.

Ebenfalls umfasst werden die Teilnehmer bzw. Anschlusspunkte in schwer erschließbaren Einzellagen.

**2. Höhe der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben, Zweckbindung**

- 2.1. Die Zuwendung erfolgt unter der Bedingung, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt. Der Zuwendungsempfänger muss uns hierzu bei Beantragung des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung eine Finanzierungsübersicht vorlegen.
- 2.2. Die Bewilligung in abschließender Höhe erfolgt nach Durchführung des Auswahlverfahrens durch den Zuwendungsempfänger auf Basis des Ergebnisses dieses Verfahrens und des darin ermittelten Marktpreises aufgrund unseres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 2.3. Die Zuwendung ist zweckgebunden sowie wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Nr. 1.1 und Nr. 1.2. dieses Bescheids. Die Zuwendung darf ausschließlich für tatsächliche Ausgaben des Zuwendungsempfängers verwendet werden, die im Bewilligungszeitraum durch den Betreiber anteilig bezogen auf den Bundesanteil der Förderung im Sinne der Nr. 3.2. der Gigabit-Richtlinie für das Vorhaben verursacht und in Rechnung gestellt werden.
- 2.4. Planungskosten können im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen den Investitionsausgaben zugerechnet werden, soweit sie für die Herstellung des Netzes erforderlich sind.
- 2.5. Für den Fall, dass sich die Ausgaben für die Planung und die Errichtung und den Betrieb des Gigabit-Netzes in dem durch die Adresspunkte definierten Ausbaugebiet durch die Hinzunahme weiterer unterversorgter Adressen, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht Bestandteil der georeferenzierten Liste der auszubauenden Adressen gemäß der Leistungsbeschreibung waren, erhöhen, wird die Bemessungsgrundlage um einen Betrag i. H. v. 5 Prozent erhöht (Absicherungsbetrag).
- 2.6. Die Zweckbindungsfrist beträgt mindestens sieben Jahre. Die Frist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises und endet mit Ablauf des siebten auf die Vorlage des Verwendungsnachweises folgenden Kalenderjahres. Ist beabsichtigt, die mit der Zuwendung errichteten Netzinfrastrukturen und/oder ihre betriebsnotwendigen Bestandteile innerhalb dieses Zeitraums zu veräußern, ist uns dies vorab anzuzeigen. In jedem Fall ist uns gegenüber glaubhaft zu machen, dass der Zuwendungszweck und die Zuwendungsvoraussetzungen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gewahrt bleiben.
- 2.7. Es ergibt sich folgender vorläufiger Finanzierungsplan:

Gesamtausgaben	2.304.530,00 Euro
Bundesförderung prozentual (Förderquote)	50 %
Bundesförderung Summe	1.152.265,00 Euro



### 3. Auszahlung

- 3.1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Nr. 1.1 BNBest-Gigabit im Wege des Anforderungsverfahrens entsprechend des erreichten Projektfortschritts nachschüssig.
- 3.2. Ein Anteil der Zuwendung in Höhe von 10 Prozent der Gesamtzuwendung gilt als Sicherheitseinbehalt. Die Auszahlung erfolgt erst nach und entsprechend dem Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises.

### 4. Erfüllungspflichten

- 4.1. Bestandteil dieses Bescheids sind die für alle Infrastrukturprojekte des Förderprogramms übergreifend geltenden Regelungen. Dies sind

- die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13.11.2021 (Gigabit-Rahmenregelung),
- die Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Gigabit-Richtlinie) in der Fassung vom 26.04.2021,

die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Stand: 13.06.2019, GMBI Nr. 19/2019, S. 372),

- die Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes („BNBest-Gigabit“), Stand: 01.07.2021,
- die GIS-Nebenbestimmungen, Version 5.0 vom 29.07.2021 sowie
- das Einheitliche Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus, Version 5.0 vom 28.04.2021.

Diese Regelungen stehen auf der Online-Plattform unter [www.gigabit-projekttraeger.de/downloads](http://www.gigabit-projekttraeger.de/downloads) zum Download bereit.

- 4.2. Wesentliche Änderungen der Grundlagen, auf denen dieser Bescheid erging, insbesondere im Hinblick auf das Projektgebiet und den Fördergegenstand, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Dies betrifft auch Angaben zum Bewilligungszeitraum.

Wesentliche Verzögerungen im Projektverlauf sind unverzüglich anzuzeigen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nur auf begründeten Antrag hin möglich.

Alle weiteren Änderungen sind uns unverzüglich anzuzeigen.



#### 4.3. Betrieb des Netzes

4.3.1. Die Gewährung der Zuwendung steht unter der Bedingung, dass der Betrieb der zu errichtenden passiven Infrastruktur durch einen privatwirtschaftlichen Betreiber öffentlicher TK-Netze gesichert ist. Der Betreiber ist auf die Einhaltung der für ihn maßgeblichen Vorgaben aus der Gigabit-Rahmenregelung, der Gigabit-Richtlinie sowie aus diesem Bescheid zu verpflichten. Abweichend zu Nr. 3.2 Satz 3 der Gigabit-Richtlinie muss der künftige Betreiber des TK-Netzes nicht mit Veröffentlichung der Ausschreibung der Baumaßnahme, aber jedenfalls vor Baubeginn vertraglich feststehen. Die Auswahlverfahren zum Betrieb und zum Bau (ggf. einschließlich der Planung) können parallel durchgeführt werden.

4.3.2. Bei der Auswahl des Betreibers sind die Vorgaben der §§ 5 und 7 Gigabit-Rahmenregelung sowie der Nr. 5.5 der Gigabit-Richtlinie beachten, insbesondere die Pflicht zur Veröffentlichung des Auswahlverfahrens nebst Vergabeunterlagen sowie des Ergebnisses auf der Online-Plattform <https://portal.gigabit-pt.de>. Zusätzlich sind die aktuellen Informationen zu den Vorleistungspreisen des ausgewählten Betreibers, sobald sie bekannt sind, auf der Online-Plattform zu veröffentlichen.

Sie haben zu gewährleisten, dass die Bedingungen des Auswahlverfahrens auch die in diesem Bescheid enthaltenen Pflichten widerspiegeln.

4.3.3. Sie haben im Rahmen des Auswahlverfahrens und des Vertragsschlusses darauf zu achten, dass der ausgewählte Betreiber die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten auch im Zuge seiner etwaig zur Projektumsetzung eingegangenen Rechtsbeziehungen zu Dritten vollumfänglich sicherzustellen hat und die Tätigkeit etwaiger Drittunternehmen dem ausgewählten Betreiber wie eigenes Verhalten zugerechnet wird.

4.3.4. Es ist darauf hinzuweisen, dass Angebote, die den Unterlagen des Auswahlverfahrens nicht entsprechen, aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

4.3.5. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist uns unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags mitzuteilen.

4.3.6. Die Nutzung von Synergien durch Mitnutzung ist bereits im Rahmen des Auswahlverfahrens zu berücksichtigen. Vorhandene Infrastrukturen sollen so weit wie möglich in die Ausführungsplanung einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für Infrastrukturen, die bereits im Rahmen einer anderen Fördermaßnahme errichtet wurden.

4.3.7. Zur Regelung des Vertragsverhältnisses mit dem bezuschlagten Betreiber ist der durch uns vorgegebene Mustervertrag zu verwenden. Von den nicht disponibel gestellten Vertragsteilen darf nur nach unserer vorherigen Genehmigung abgewichen werden. Der Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Regelung muss begründet werden. Wir können die Genehmigung erteilen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles ein Festhalten an den vorgegebenen Regelungen unzumutbar ist. Eine vorzeitige Kündigung vor Ablauf der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß dem Mustervertrag.



- 4.3.8. Soweit Sie bereits ein Auswahlverfahren durchgeführt haben, ist die Durchführung eines weiteren Auswahlverfahrens dann entbehrlich, wenn das durchgeführte Auswahlverfahren den vorstehenden rechtlichen Anforderungen sowie den rechtlichen Anforderungen an eine Heranziehung für das vorliegende Vorhaben genügt und dies mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt wurde oder bis zur Beantragung eines Bescheids in endgültiger Höhe abgestimmt wird.

#### 4.4. Errichtung der Infrastruktur durch den ausgewählten Betreiber

- 4.4.1. Der Baubeginn ist spätestens 18 Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu gewährleisten.

Der tatsächliche Baubeginn ist uns spätestens zwei Wochen vor dem Termin des ersten Spatenstichs anzuzeigen.

- 4.4.2. Zur Mitverlegung zur Verfügung stehende Baumaßnahmen sind elektronisch öffentlich zugänglich zu machen, sofern der Zugang zu diesen Informationen nicht bereits über die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle gewährleistet ist.

Die Nutzung der geförderten Bauarbeiten für die sog. „Eigen-Mitverlegung“ von weiteren Rohren, einschließlich unbeschalteter Glasfasern, für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in benachbarten, nicht gefördert ausgebauten Gebieten ist uns gegenüber anzuzeigen. Hierfür ist das auf der Online-Plattform <https://portal.gigabit-pt.de> hinterlegte Formular zu verwenden.

Unbeschadet der Regelungen des TKG ist über die Anträge von Dritten auf Mitverlegung im Verhältnis zueinander und zur Eigen-Mitverlegung diskriminierungsfrei zu entscheiden. Im Fall der Mitverlegung ist ein GIS-Layer „Mitverlegung“ entsprechend den GIS-Nebenbestimmungen vorzulegen und auf der Online-Plattform <https://portal.gigabit-pt.de> hochzuladen.

- 4.4.3. Das Auswahlverfahren zur Errichtung der passiven Infrastruktur (ggf. einschließlich der Bauplanung) und das ggf. separate Auswahlverfahren zur Bauplanung sowie das jeweilige Ergebnis sind entsprechend Nr. 4.4 dieses Bescheides auf der Online-Plattform <https://portal.gigabit-pt.de> zu veröffentlichen.

#### 4.5. Anschlussgewährleistung

Alle nachfragenden Teilnehmer müssen bis zur Verwendungsnachweisprüfung angeschlossen werden. Sofern eine Grundstücksnutzungsvereinbarung nicht zustande kommt, ist der Teilnehmeranschluss im Sinne der Rn. 15 des Materialkonzepts vorzubereiten. Alle Teilnehmeranschlüsse, welche im Zuge des Bundesförderprogramms Gigabitausbau errichtet werden, sind den Teilnehmern – auch wenn sie keine Endkundenverträge mit dem Telekommunikationsunternehmen schließen – ohne gesondertes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Über diese Möglichkeit sind die Teilnehmer mindestens über einen Zeitraum von drei Monaten vor dem Beginn des tatsächlichen Ausbaus (Vorvermarktung) zu informieren. Ein Anschluss nachfragender Teilnehmer hat, soweit Baumaßnahmen bereits als abgeschlossen gelten, während der Zweckbindungsfrist zu erschwinglichen Kosten zu erfolgen.



#### 4.6. Open Access

Im Einklang mit § 8 Gigabit-Rahmenregelung ist unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu der errichteten Infrastruktur zu gewährleisten. Im gesamten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde.

#### 4.7. Aktualisierung der Projektdetails und Nachweispflichten

Spätestens nach Durchführung der Auswahlverfahren sind die für den Erlass des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung erforderlichen Angaben zu aktualisieren. Hierfür sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der durchgeführten Auswahlverfahren folgende Daten bzw. Unterlagen zur Prüfung im internen Bereich der Online-Plattform <https://portal.gigabit-pt.de> anzugeben bzw. hochzuladen:

- Unterlagen der Auswahlverfahren:
- Dokumentation der Auswahlverfahren Betrieb und Bau (ggf. einschließlich der Planungsleistungen) (Ergebnisvermerke)
- Versicherungen/Erklärungen
- zur Einhaltung der Mindestanforderungen des ausgewählten Betreiberangebotes und zur rechtmäßigen Durchführung der Auswahlverfahren
- zur Einhaltung der Mindestbestandteile des Betreibervertrages und über dessen Vorlage bei der Bundesnetzagentur
- des ausgewählten Betreibers zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen im Rahmen der Netzplanung
- ggf. Stellungnahme des externen Wirtschaftsprüfers bei Vorliegen von weniger als drei finalen Angeboten bei der Betreiberauswahl (vgl. § 5 Abs. 9 Gigabit-Rahmenregelung)
- alle Unterlagen der Planung gemäß GIS-Nebenbestimmungen und Einheitlichem Materialkonzept inklusive Darstellung eines Gesamtnetzes im Netzplan (Phase 2) unter Berücksichtigung der Backbone- und Backhaulverbindung mindestens in den Grenzen der am Antrag beteiligten Gebietskörperschaften
- vollständiger und verbindlicher Finanzierungsplan auf Basis des Ergebnisses des Auswahlverfahrens, einschließlich Unterlagen zur Finanzierung durch Dritte (insbesondere Länder)
- Vorlage einer detaillierten Meilensteinplanung, die quartalsgenau das Erreichen bestimmter Ausbauziele sowie entsprechende Auszahlungsziele von Teilbeträgen der Zuwendung vorsieht.



#### 4.8. Dokumentation und Monitoring

Die errichteten TK-Netzinfrastrukturen sind nach den Vorgaben des § 9 Gigabit-Rahmenregelung und der Nr. 1.2 BNBest-Gigabit zu dokumentieren.

Zur Kontrolle der Zielerreichung ist unter Einhaltung der Vorgaben des § 11 Gigabit-Rahmenregelung jährlich zum 28. Februar für das zurückliegende Kalenderjahr anhand des in der Online-Plattform <https://portal.gigabit-pt.de> hinterlegten Formulars bzw. Online-Monitoring-Systems zu berichten. Ergänzend können für die Evaluierung der Gigabit-Rahmenregelung und des Bundesförderprogramms weitere Datenerhebungen notwendig werden, die ebenfalls Ihrer Mitwirkung und Unterstützung bedürfen.

##### 4.8.1. Information und Publizität

Die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach Nr. 5.1 bis 5.3 BNBest-Gigabit sind zu beachten und einzuhalten.

##### 4.8.2. Stand der Technik

Die errichteten Gigabit-TK-Netzinfrastrukturen müssen mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Eine wesentliche Verbesserung der Bandbreiten der geförderten Anschlüsse soll durch die geförderte Infrastruktur im Zuwendungszeitraum bereits ermöglicht werden.

##### 4.8.3. Nachweispflicht nach der Zweckbindungsfrist

Nach Ablauf des siebten auf die Vorlage des Verwendungsnachweises folgenden Jahres haben Sie bezogen auf diesen gesamten Zeitraum ergänzend zu Nr. 3.1 BNBest-Gigabit unaufgefordert binnen zwölf Monaten nachzuweisen, wie viele Teilnehmer im Rahmen Ihrer Maßnahme tatsächlich angeschlossen und wie viele Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen tatsächlich erzielt wurden.

## 5. Prüfung und Nachweis der Verwendung

- 5.1. Ein Zwischennachweis ist nach Nr. 4.3 BNBest-Gigabit spätestens bis zum 30.04. des jeweils folgenden Kalenderjahres vorzulegen.
- 5.2. Der Verwendungsnachweis ist gemäß den Vorgaben von Nr. 6 ANBest-Gk i. V. m. Nr. 4 BNBest-Gigabit vorzulegen.
- 5.3. Alle Formulare und Unterlagen, insbesondere zur Mittelanforderung, zum Zwischen- sowie zum Verwendungsnachweis auf der Online-Plattform <https://portal.gigabit-pt.de>, sind zwingend zu verwenden und elektronisch (durch Nutzung der Online-Plattform <https://portal.gigabit-pt.de>) zu übermitteln.
- 5.4. Etwaige Erstattungsansprüche, die Sie gegenüber dem ausgewählten Betreiber im Hinblick auf die Pflichterfüllung aus dem Bescheid haben, sind uns auf Verlangen abzutreten. Ebenso sind uns im Falle erheblicher Leistungsstörungen, welche die Projektumsetzung i. S. d. bewilligten Vorhabens gefährden, bestehende Erfüllungs- und Mängelansprüche auf Verlangen abzutreten sowie entsprechende Rechte zu übertragen.





## 6. Erstattung der Zuwendung

Im Falle von Rückforderungen der Fördermittel oder im Falle von Überzahlungen ist der jeweilige Betrag von Ihnen unverzüglich und unaufgefordert zu erstatten. Dies gilt entsprechend für die gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG von uns festzusetzenden Zinsen.

Hierzu benutzen Sie folgende Bankverbindung:

Zahlungsempfänger: Bundeskasse Halle  
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig  
BIC: MARKDEF1860  
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40  
Verwendungszweck: Kassenzeichen

Das Kassenzeichen wird im Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung mitgeteilt. Für Erstattungen auf Basis dieses Bescheides ist das Kassenzeichen beim Projektträger zu erfragen.

Wenn im Rahmen einer Prüfung nach sieben Jahren festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 500 Euro verringert hat, werden entsprechend ausgezahlte Fördermittel anteilig zurückgefordert.

## 7. Auflagenvorbehalt

Wir behalten uns vor, nachträglich Auflagen zu erteilen, zu ändern oder zu ergänzen (Auflagenvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

## 8. Weitere Nebenbestimmungen

- 8.1. Eine das Bundesförderprogramm ergänzende Förderung des Landes ist uns durch Vorlage des entsprechenden Bescheids über die verbindliche Höhe der Zuwendung unmittelbar nach dessen Erhalt, spätestens jedoch mit der Beantragung des Bescheids über die abschließende Höhe der Zuwendung, nachzuweisen.
- 8.2. Die „Eigenerklärungen von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben“ für die im Rahmen dieser Förderung berücksichtigten KMU und/oder landwirtschaftlichen Betriebe (gemäß Ziffer 1.1, Absatz 2 der Gigabit-Richtlinie) müssen bis zum Start des Auswahlverfahrens bei Ihnen vorliegen.

## 9. Besondere Hinweise

- 9.1. Die Einhaltung der Grundsätze des Vergaberechts fällt in Ihren alleinigen Verantwortungsbereich. Eine Nichtbeachtung der Grundsätze kann insbesondere die Abänderung der vorläufig bewilligten Höhe der Zuwendung oder eine Aufhebung dieses Bescheides zur Folge haben.
- 9.2. Dieser Bescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche behördliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse etc. und ggf. notwendige privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. Baugenehmigungen, Grundstücknutzungsvereinbarungen bzw. sonstige Zugangsrechte zu Privatgrundstücken). Sind für die Förderfähigkeit des beantragten Projektes



behördliche Genehmigungen erforderlich, so sind diese spätestens im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegen.

- 9.3. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist.
- 9.4. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Abs. 9 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet, uns als beliehenem Projekträger und Subventionsgeber im Sinne des SubvG, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt. Wir weisen außerdem darauf hin, dass wir als Behörde des Bundes im Sinne von § 6 SubvG verpflichtet sind, Tatsachen, die wir dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.
- 9.5. Forderungsabtretungen durch Sie zugunsten Dritter gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen zugunsten Dritter gemäß § 1275 BGB i. V. m. § 399 BGB in den jeweils geltenden Fassungen sind ausgeschlossen.
- 9.6. Weitere Informations- und Hinweispflichten durch Inanspruchnahme von ergänzenden Haushaltsmitteln Dritter, insbesondere der Länder, bleiben unberührt.
- 9.7. Die auf der Online-Plattform [www.gigabit-projekttraeger.de](http://www.gigabit-projekttraeger.de) zum Download bereitgestellten Merk- und Hinweisblätter
- zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus,
  - zum Zwischennachweis,
  - zu Vorleistungspreisen,
  - zur Mittelanforderung sowie
  - für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen
- sind ab Veröffentlichung zu beachten.
- 9.8. Es wird darauf hingewiesen, dass die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Wahrnehmung der Projekträgeraufgaben Auftragnehmer einbezogen hat. Die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH und die TÜV Rheinland Consulting GmbH sind im Auftrag der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig und für das oben benannte Förderprogramm bevollmächtigt, die Zuwendung im Namen und für Rechnung der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abzuwickeln und die hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei dem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gemäß § 44 Abs. 3 BHO beliebigen Projektträger

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Kapelle-Ufer 4  
10117 Berlin

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Berlin, den 12.05.2022

Christoph Rathenow

Stuttgart, den 12.05.2022

Dr. Nicolas Sonder